

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

15.12.1992

**Geschäftszahl**

88/14/0093

**Rechtssatz**

Ausf, daß nachstehende Überlegungen gegen die in Lehre und Rechtsprechung grundsätzlich anerkannte betriebliche Veranlassung einer Teilhaberversicherung sprechen - nämlich

- 1) der Umstand, daß eine Teilhaberversicherung dazu dient, bei einer Personengesellschaft Vorsorge für die finanzielle Belastung zu treffen, die die Auseinandersetzung mit den Erben eines Gesellschafters zur Folge haben können (Hinweis E 27.10.1980, 2953/78; E 3.7.1991, 91/14/0108) und
- 2) die Beachtung der sogenannten Bilanzbündeltheorie, wonach eine Personengesellschaft als Zusammenfassung von gedanklich den einzelnen Gesellschaftern zuzurechnenden Betrieben anzusehen ist (Hinweis E 17.6.1992, 87/13/0157).